

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Ständerat
Sekretariat der
Kommissionen für Rechtsfragen
Bundeshaus
3003 Bern

22. Februar 2005

**02.436 Parlamentarische Initiative. Vereinfachung der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie Verhinderung von Missbräuchen durch eine Präzisierung des Verbandsbeschwerderechts
Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf der Kommission**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Vernehmlassung und nehmen wie folgt Stellung:

Wir gehen mit der Kommission einig, dass beim Verbandsbeschwerderecht Handlungsbedarf besteht, die Anträge der Kommission aber nur relativ beschränkte Tragweite haben. Das liegt indessen nicht daran, dass „die jeweiligen Verfahren grösstenteils vom kantonalen Recht geregelt werden“ (Bericht Ziffer 2.5 am Ende), sondern – wie der Bericht zu Recht festhält – auch am materiellen Umweltrecht. Es ist die Kombination von Verbandsbeschwerderecht und Verhandelbarkeit des Umweltrechts, welches die zuweilen auftretenden Missstände hervorruft. Wenn in Anwendung des neuerdings propagierten Fahrtenmodells die zuständigen Instanzen – auf Rechtsmittel des VCS hin– die zulässigen Fahrten mit einer Bandbreite von 100% festlegen können (Fall Hardturm), so zeigt dies die Problematik des Umweltrechts. Umweltrecht ist als öffentliches Recht von den zuständigen Behörden anzuwenden. Den Verbänden darf weder behördenähnliche Funktion zukommen, noch darf seine Anwendung von der Willkür der Beschwerdeführung der Verbände abhängen. Ein Lösungsansatz könnte auch sein, das Verbandsbeschwerderecht insofern zu verwesentlichen als Beschwerden nur wegen willkürlicher Anwendung des Umweltrechts (oder Natur- und Heimatschutzrechts) zugelassen werden. Hinzu kommt die mangelnde Koordination von Umweltrecht und Raumplanungsrecht, welche das Problem noch verschärft. Der Vorschlag der Kommission, die massgeblichen Entscheide von Baubewilligungsverfahren ins Nutzungsplanverfahren zu verlagern, ist an sich richtig, vor diesem Hintergrund aber nicht zielführend. Der Weg kann mittel- oder langfristig nur die Harmonisierung von Umwelt- und Raumplanungsrecht, die frühzeitige Berücksichtigung des Umweltrechts in der Raumplanung und die Entlastung des Baubewilligungsverfahrens von allen grundsätzlichen Fragestellungen sein. Der Investor muss aufgrund der jeweiligen Nutzungsplanung Sicherheit haben, dass sein Projekt im Baubewilligungsverfahren nicht mehr grundsätzlich in Frage gestellt werden kann.

In diesem Sinne befürworten wir als erste Massnahmen die kurzfristigen Korrekturen beim Verbandsbeschwerderecht mehrheitlich. Die Aenderungen bei der Umweltverträglichkeitsprüfung erachten wir als eher marginal.

Im übrigen verweisen wir auf die Bemerkungen zum Fragekatalog (siehe Beilage).

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Walter Straumann
Landammann

sig.
Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilage:
Fragekatalog